

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Ködmerstraße 95.

Druck und Verlag von G. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 301

Diez, Montag den 27. Dezember 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J.-Nr. II 12084. Diez, 24. Dez. 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Besprechung wichtiger und dringender Angelegenheiten auf dem Gebiete der Volksernährung wollen sich die Herren Bürgermeister des Kreises am

**Mittwoch, den 29. Dezember ds. Jhrs.,
vormittags 10 Uhr**

in Diez im **Zivill Kasino**, Luisenstraße, einfinden.

Ihre Vertretung durch Ihre Stellvertreter ist nur in dringenden Fällen gestattet.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 12624. Diez, den 22. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Bereitstellung von Saathafer.

Bei der diesjährigen geringen und zum Teil recht minderwertigen Haserenernte ist zu befürchten, daß in einzelnen Gemeinden im kommenden Frühjahr nicht die erforderlichen Saathafermengen zur Verfügung stehen.

Es ist daher geboten, schon jetzt die nötigen Vorkehrungen für den erforderlichen Ausgleich zu treffen. Zunächst wird es sich um den Ausgleich innerhalb der Gemeinde oder zwischen den Nachbargemeinden des Kreises handeln.

Ich bestimme daher folgendes:

Die Herren Bürgermeister haben einwandsfrei und zuverlässig festzustellen, welche Personen ihren selbstgezeugenen Hafer nicht aussäen können oder wollen, bezw. welche Personen, die säen wollen, überhaupt keinen Saathafer haben. Diese Personen sind zu befragen, woher und in welchen Mengen sie den Saathafer beziehen möchten. Das Ergebnis ist von den Herren Bürgermeistern in die Liste I einzutragen, die Ihnen im Vordruck von hier ohne An-

schreiben zugehen wird. Sollte noch nicht feststehen, woher der Saathafer genommen werden soll, sind die betreffenden Spalten in der Liste offen zu lassen, worauf alsdann von hier aus angegeben werden wird, von wem der Hafer zu beziehen ist. Die aufgestellten Listen werden Ihnen, falls keine Bedenken vorliegen, mit meiner Genehmigung wieder zugehen.

Um einen Ausgleich vornehmen zu können, ist ferner zu wissen nötig, welche Landwirte noch zur Saat geeigneten Hafer besitzen, der trotz des Ausgleichs in der Gemeinde und in den Nachbargemeinden des Kreises noch weiter nach außerhalb abgegeben werden kann. Diese Landwirte sind mit den noch vorhandenen Saathafermengen in die Ihnen weiter ohne Anschreiben zugehenden Liste II einzutragen, selbstredend erst dann, wenn die Liste I aufgestellt ist.

Ich erwarte, daß die Listen mit größter Sorgfalt aufgestellt werden, und hebe hervor, daß ohne meine Genehmigung an den beschlagnahmten Haservorräten eine Änderung nicht vorgenommen werden darf. Für die ordnungsmäßige Lieferung des Saathafers wollen die Herren Bürgermeister Sorge tragen und dahin Anordnung treffen, daß der Saathafer bis zu seiner Verwendung getrennt von anderem Getreide aufbewahrt wird.

Der Einjendung beider aufgestellten Listen sehe ich bis zum 3. Januar 1916 entgegen.

Der Landrat: Duderstadt.

I. 10 294.

Diez, den 22. Dezember 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Die von dem Herrn Gewerbeinspektor in Limburg nachgeprüften gewerblichen Katasterblätter werden den Ortspolizeibehörden mit den Revisionsbemerkungen in den nächsten Tagen wieder zugehen. Die Revisionsbemerkungen sind sofort zu erledigen. Ueber das Gezeichnete ist mir bis zum 10. Januar zu berichten. Vorlage der Katasterblätter bedarf es nicht.

Der Landrat.

**J. B.
Zimmermann.**

Bekanntmachung

Betreffend

Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern. Vom 23. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß den Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, 9. Oktober und 25. November 1915 und den Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 bestraft wird*).

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Bastfasern im Stroh und in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, fremiertem oder gefärbtem Zustande.

Als Bastfasern im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen:

Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf (außereuropäischer Hanf, wie Manilahanf, Sisalhanf oder die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern), sowie alle bei der Bearbeitung entstehenden Bergarten und Abfälle.

b) Erzeugnisse aus Bastfasern.

Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfasern oder Erzeugnissen aus ihnen, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichs Ausland (nicht Zolld Ausland) nach-

I.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

weislich eingeführt sind (vgl. § 7). Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung. Doch werden die in der Zeit vom 25. Mai 1915 bis 1. September 1915 aus Belgien eingeführten Bastfasern von der Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

- a) die in § 1 a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme des Bastfaserstrohes und der Abfälle;
- b) die fadenartigen Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern, wie Garne, Zwirne, Seilfäden;
- c) alle nach Maßgabe des § 4, Nr. 2 auf Vorrat fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnissen aus Bastfasern.

§ 3.

Allgemeine Verarbeitungserlaubnis.

1. Das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 28 engl. einschließlich bleibt erlaubt.

2. Ferner bleibt erlaubt:

- a) die Herstellung von Garnen, die nachweislich zur Anfertigung von Nähgarnen bzw. Nähzwirnen bestimmt sind.

Werden Garne für die Verarbeitung zu Nähgarnen bzw. Nähzwirnen vom Hersteller abgegeben, so hat der Abnehmer schriftlich zu versichern, daß das Garn zu Nähgarn bzw. Nähzwirn verarbeitet werden soll. Diese Versicherung ist von dem Hersteller als Nachweis über die Abgabe des Garnes aufzubewahren.

- b) die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Anfertigung der am 15. August 1915 in dem betreffenden Betriebe vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt.

- c) die Verarbeitung des zehnten Teiles des am jeweiligen Monatsersten vorhandenen Vorrates von folgenden Seilerfasern zu Seilerwaren:
Manila broton, Manila daet, Manila strings, Zaman-doque, Mexico fair average und geringer.

- b) die Herstellung von Garnen und ihre Weiterverarbeitung zu Fertigerzeugnissen, wenn Rohstoff Verwendung findet, welcher zu 10 vom Hundert aus beschlagnahmten Rohstoffen und im übrigen aus einer Mischung von gerissenen Bastfaserlumpen, gerissenen gebrauchten Seilerwaren, Fadenabfällen, Kardenabfällen, Papier oder zu 15 vom Hundert aus beschlagnahmten Rohstoffen und zu 85 vom Hundert nur aus Papier besteht.

- c) die Herstellung von Geweben aus Rohgarn feiner als Leinengarn Nr. 44 engl. oder aus ganz oder teilweise gebleichtem oder gefärbtem Garn feiner als Leinengarn Nr. 29 engl. Garne, welche nur gekocht sind, gelten nicht als gebleicht.

- d) die Verarbeitung der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung auf Kettbäumen befindlichen Garne ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware. Hierbei kann Schußgarn beliebiger Nummer verwendet werden.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis nur für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern mit Ausnahme der Herstellung von Garnen feiner als Leinengarn Nr. 28 engl.*) ist erlaubt, soweit sie zur Er-

*) Garne feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. werden auf Antrag durch die Leinengarn-Abrechnungsstelle Aktiengesellschaft, Berlin W 56, Schinkelplatz 1-4 zugeteilt.

füllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Seeres- und Marinebehörden dienen (Kriegslieferungen.)

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegcheines für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vordrucke für diese Belegcheine sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Kriegsbedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

a) Zu Garnen nicht feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern in einem Umfange verarbeitet werden, der 20 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen am 1. Dezember 1915 vorhandenen Bestandes an gleichartigen Bastfasern gleichkommt.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhanden gewesenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 3 Nr. 2, c bezeichneten Rohstoffe und Nr. 2, d angeführten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als $\frac{1}{12}$ des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichtes, dürfen Garn nicht feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserstroh vorhandene Vorräte nur mit $\frac{1}{5}$ ihres Gewichtes in Rechnung zu stellen.

b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergerne in einem Umfange verarbeitet werden, der 25 Gewichtsteilen vom Hundert der Bastfasergernebestände vom 1. Dezember 1915 gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergernebestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden. Es ist über sie ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Menge sowie jede Venderung und Verwendung dieser Vorräte ersichtlich sein muß.

Als Rohstoff- bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Verarbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gehebelte Fasern und Bergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- und Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen und andere) verlassen haben.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis der Bastfaserrohstoffe.

Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen an Bastfaser-spinnereien und -seilereien zulässig. Eine Veräußerung oder Lieferung an andere Personen ist nur zulässig, wenn diese einen schriftlichen Auftrag einer Bastfaser-spinnerei oder -seilerei zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen vorweisen.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- a) die Veräußerung und Lieferung der gemäß § 2 Absatz b bezeichneten fadenartigen Erzeugnisse, wie Garne, Zwirne, Seilsäden, unbeschränkt;
- b) die Auslieferung der gemäß § 4 Nr. 2 hergestellten Erzeugnisse nur zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen (§ 4 Nr. 1).

§ 7.

Austauscherlaubnis.

Gegen die nach § 1 letzter Absatz von der Beschlagnahme nicht betroffenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse kann dieselbe Menge beschlagnahmter gleichartiger Rohstoffe bzw. Halberzeugnisse ausgetauscht werden.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III, Berlin S.-W. 48, verlängerte Hedemannstraße 9/10, einzureichen.

§ 9.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1915 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Bekanntmachung werden die Anordnungen der Bekanntmachung, betreffend Herstellungs- und Verbot für Erzeugnisse aus Bastfasern Nr. W. I. 455/7. 15. (R. A. A. aufgehoben*).

*) Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, daß die Einzelbeschlagnahmen von Jute und Juteerzeugnissen durch diese Bekanntmachung nicht aufgehoben werden.

Frankfurt (Main), den 23. Dezember 1915.

Stellv. Generalkommando
18. Armee-korps.

Ausführungsanweisung

zu den Verordnungen des Bundesrats vom 11. November 1915. über die Regelung der Preise für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen (RGBl. S. 750),

über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst (RGBl. S. 752),

über die Regelung der Preise für Obstmus und sonstige Frucht-erzeugnisse zum Brotaufstrich (RGBl. S. 754).

1. Die in den §§ 2, 3 und 7 Abs. 2 der drei oben genannten Verordnungen den Landeszentralbehörden mit dem R. A. der Delegation vorbehaltenen Befugnisse übertragen wie den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten.

2. Kommunalverbände im Sinne der Verordnungen sind die Landkreise. Wer als Gemeinde, Gemeindevorstand und Vorstand des Kommunalverbandes anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen.

3. Die Gemeindeverbände und Vorstände der Kommunalverbände werden ermächtigt, die Festsetzungen nach den §§ 3 der Verordnungen an Stelle der Gemeinden und Kommunalverbände vorzunehmen.

Berlin, den 9. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Abt. II. J.-Nr. 18357. Coblenz, den 20. 12. 1915.

Verordnung betr. Jugendfürsorge.

1. Es ist verboten, jugendlichen Personen unter 16 Jahren Streichhölzer, Feuerwerkskörper, Zigarren, Zigaretten und Tabak zu verkaufen oder zur Benutzung ohne Aufsicht zu überlassen. Unter das Verbot fällt auch der Verkauf durch Automaten; vergl. Verord. vom 8. Juli 1915.

2. Jugendliche Personen dürfen nur mit Genehmigung ihrer Eltern, Erzieher oder deren Vertreter, und außerhalb der Wohnung nur in deren Beisein:

a) rauchen,

b) Alkohol enthaltende Getränke zu sich nehmen.

3. In den Abendstunden (vergl. Nr. 6) dürfen jugendliche Personen Wirtschaften nur in Begleitung der Eltern, Erzieher oder deren Vertreter besuchen, falls es sich nicht um eine notwendige Einklehr auf Reisen oder Wanderungen handelt.

4. Der Besuch von Lichtspielhäusern und Schaustellungen, die unter dem Namen Spezialitätentheater, Varietes, Tingeltangel, Cabarets u. a. veranstaltet werden, ebenso von Wirtschaften, in denen Sänger oder Sängerinnen auftreten, ist jugendlichen Personen verboten; ausgenommen sind besondere Jugend-Vorstellungen, die als solche von den Ortspolizeibehörden geprüft und zugelassen sind.

5. Das zwecklose Verweilen von jugendlichen Personen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in den Abendstunden ist verboten. (Vergl. Nr. 6.)

6. Jugendliche Personen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind Personen, beiderlei Geschlechts, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Unter Abendstunden (Nr. 3 und 5) ist die Zeit nach 7 Uhr abends oder, wenn die Dunkelheit später eintritt, die Zeit nach Eintritt der Dunkelheit zu verstehen.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

8. Wirte und sonstige Geschäftsinhaber dürfen den Besuch Jugendlicher nur insoweit erlauben, als er nach den vorstehenden Bestimmungen zulässig ist.

9. Die Bestrafung tritt auch in Fällen der Fahrlässigkeit ein. Unrichtige Angaben über das Alter jugendlicher Personen, die von diesen selbst oder von Dritten gemacht werden, sind strafbar.

10. Die Strafe trifft auch einen gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Aufsichtspflichtigen, der durch Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung befördert hat.

11. Wenn an einzelnen Orten oder für bestimmte Bezirke schärfere Bestimmungen bestehen, als diese Verordnung sie vorschreibt, so bleiben sie in Kraft.

Kommandantur Coblenz und Ehrenbreitstein.

Der Kommandant:

v. Luchwald, General-Lieutenant.

J.-Nr. III. 5364. Berlin W. 9, den 17. Dezember 1915.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Vereitlung von Buchen vom 16. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 823) bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern:

Zuständige Behörde im Sinne des § 9 dieser Verordnung ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1915.

Bekanntmachung

I. 11200.

Am 9. Dezember d. Js. hier gestohlen:

ein Fahrrad, Marke „Victoria“, Fabriknummer 315 472 oder 315 484, rot emailliert, Torpedofreilauf, nach oben gebogene Lenkstange. Wert: 60 Mark.

I. 11244.

Am 9. Dezember d. Js. hier gestohlen:

ein Fahrrad, Marke „Anker Nr. 1“, Fabriknummer 40 625, fast neu, schwarz, nach oben gebogene Lenkstange, schwarze Griffe, Freilauf, vom Schutzblech des Hinterrades fehlt die Hälfte. Wert: 60 Mark.

I. 10517.

Am 18. November d. Js. hier gestohlen:

ein Fahrrad, Marke „Adler“, Markenschild fehlt, Fabriknummer nicht feststellbar, schwarzer Rahmen, schwarze Felgen, hochgebogene Lenkstange, schwarzweiße Griffe, Victoria-Freilauf, neue Mäntel mit der Bezeichnung „Hartmann-Eisenach“, neue Kufusglocke, Drahtbremse. Wert: 60 M.

Um Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weg.

Erledigung.

Das in dem Ausschreiben vom 30. Oktober 1915 unter Nr. I. 9741 aufgeführte Fahrrad Marke Presto wurde hier ermittelt.

J. V. Nr. V/325.

Gießen den 11. Dezember 1915.

Bekanntmachung

Freitag, den 10. 12. 15 abends 7½ Uhr sind von der Arbeitsstelle Niederscheld der Fa. Burger Eisenwerke, Abt. Schelder Hütte, Niederscheld, folgende Kriegsgefangene entwichen:

Name: Donaldson, Joseph, engl. Soldat. Spricht englisch, 43 Jahre alt, 163 groß, Statur mittel, runde Kopfform, gewöhnliche Nasenform, braune Augen, Haare blond (kahl), blonder Schnurrbart, Zähne fehlen je 3 im Ober- und Unterkiefer, Anzug: Engl. Uniform, engl. Mütze mit roten Delfarbstreifen gestrichen, Schnürschuhe, ohne Mantel.

Name: Wilmot, Georg, engl. Soldat. Spricht englisch, 28 Jahr alt, 165 groß, kräftige Statur, längliche Kopfform, breite Nasenform, braune Augen, dunkelblonde Haare, blonder Schnurrbart, Zähne fehlen 1 im Ober- und 2 im Unterkiefer, Tätowierung an beiden Unterarmen. Anzug: blauer Arbeitsanzug und engl. Mütze mit roten Delfarbstreifen gestrichen, Schnürschuhe und schwarzer Mantel mit gelben eingenähten Streifen am linken Ärmel.

Kriegsgefangenenlager Gießen.

Holzversteigerung.

**Mittwoch, den 29. ds. Mts.,
nachm. 1½ Uhr**

anfangend, kommen im von Marshall'schen Walde, Distr. Boden:

160 Nm. Buchen-Scheit und -Knüppel und
3380 dergl. Wellen

zur Versteigerung.

Sahnsäcken, den 22. Dezember 1915.

(7942)

Freiherl. von Marshall'sche Verwaltung.
Schön.